

B 66,55 H 56,64
BEBAUUNGSPLAN NR. 116

Genter Str.
1. AUSFERTIGUNG
STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Sterkrade-Nord

Maßstab 1:500

Bestandsangaben	Bauweise
--- Stadtgrenze	o offene Bauweise
--- Gemarkungsgrenze	△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
--- Flurgrenze	△ nur Hausgruppen zulässig
--- Eigentumsgrenze	o geschlossene Bauweise
--- Flurstücksgrenze	
--- Topographische Umrißlinie	
--- Nutzungsgrenze	
III vorhandene Gebäude mit Geschözzahlen	

Art und Maß der baulichen Nutzung	
§§ 2-11 der Bauutzungsverordnung	§§ 16-17 der Bauutzungsverordnung
WS Kleinsiedlungsgebiet	Z Zahl der Vollgeschosse
WR reines Wohngebiet	II als Höchstgrenze
WA allgemeines Wohngebiet	Ⓜ zwingend
MD Dorfgebiet	GRZ Grundflächenzahl
MI Mischgebiet	GFZ Geschossflächenzahl
MK Kerngebiet	BMZ Baumassenzahl
GE Gewerbegebiet	
GI Industriegebiet	

Begrenzungslinien	
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauO)	--- Neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)	--- Straßenbegrenzungslinie und Gemarkung
--- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauO)	--- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
--- Grenze der Flächen- oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	--- Baulinie
--- Abgrenzung für eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauO)	--- Baugrenze
--- Abgrenzungslinie, z.B. bei Grünflächen, vorgeschlagener Bebauung	

Flächenausweisung und Signaturen	
□ Straßenverkehrsfläche	□ Grünflächen: § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauO
□ Öffentliche Parkflächen	□ Wiese
□ St Stellplätze	□ Kinderspielfläche
□ GSt Gemeinschaftsstellplätze	□ Parkanlage
□ Ga Garagen	□ Flächen für die Landwirtschaft
□ Baugrundstück für den Gemeinbedarf	□ Schutzpflanzung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1
□ Baugrundstück für Versorgungsanlagen	□ Hochspannungsfreileitung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2
□ Kanalschacht, +0,65m Höhe über NN	□ Abzubrechende Gebäude
□ Straßenachse	
--- Messungslinie	

Angefertigt
 Oberhausen, den 2.3.1972 17.2.1972

Diät. Ing. Dieter Michel
 Öf. best. Vermessungsgenießer

Oberhausen, den 17.2.1972

Diät. Ing. Dieter Michel
 Öf. best. Vermessungsgenießer



Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 14. NOV. 1972 aufgestellt.
 Oberhausen, den 14. NOV. 1972
 Der Oberstadtdirektor I.V.

Stadt Oberhausen (Rheinland)

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 10.4.1972 bis 10.5.1972 öffentlich ausgestellt.
 Oberhausen, den 10.5.1972
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Stadt Oberhausen (Rheinland)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Rat der Stadt am 18.10.1972 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in violet eingetragenen Änderung die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
 Oberhausen, den 18.10.1972
 Der Oberbürgermeister

Landesbaubehörde Ruhr

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 2.5.1973 genehmigt worden I 12-125, M 2 (Ordn. 116)
 Essen, den 3.5.1973
 Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 2.5.1973 ist am 21.5.1973 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 21.5.1973 im Rathaus, Vormessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt ortsbekannt gemacht worden.
 Oberhausen, den 21.5.1973
 Der Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG	
geändert:	aufgehoben:
--- Straßenbegrenzungslinie	--- Wiese
--- Baulinie	--- Kinderspielfläche
--- Baugrenze	--- Parkanlage
--- Abgrenzungslinie	--- Flächen für die Landwirtschaft
□ St Stellplätze	□ Schutzpflanzung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1
□ Farbbegebung	□ Hochspannungsfreileitung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	□ Abzubrechende Gebäude

SVR nach §§ 1(3) und 188(5)
 Gutachtliche Äußerung des SVR vom 15.6.1972
 Az. 7-2157-72 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt
 Oberhausen, den 11.10.1972
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Stadt Oberhausen (Rheinland)

Alle diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Pläne der Gemeinde sind mit Beschluß des Rates der Stadt vom 14.3.1972 gemäß § 2(7) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgehoben insbesondere der **Bebauungsplan (Baugebietsplan) vom 15.10.1968**

Oberhausen, den 14.3.1972
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Stadt Oberhausen (Rheinland)

Der Bebauungsplan besteht aus Blättern dem Eigentümerverzeichnis, und dem Höhenplan (Batt. bis)
 Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.
 Oberhausen, den
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Stadt Oberhausen (Rheinland)

Rechtsgrundlagen
 §§ 1, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauutzungsverordnung in Neufassung vom 28.11.1968 (BGB I S. 1237), der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (BGB I S. 21), § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 98)

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgibt. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. Bei Baukörpern über 30 m Länge sind ausreichend bemessene Gehrungsfugen anzufügen.